

**Satzung
des Verbands alter KVer/Verein der
Freunde und Förderer des Kartellverbands katholischer deutscher
Studentenvereine (KV) e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband alter KVer/Verein der Freunde und Förderer des Kartellverbands katholischer deutscher Studentenvereine (KV)“ e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim AG Würzburg.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, für den Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine (KV) unentgeltlich und ehrenamtlich die Geschäfte zu führen. Dazu gehören insbesondere die Erledigung sämtlicher im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit anfallender Verwaltungsaufgaben sowie die Geschäftsabschlüsse mit Dritten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterhaltung und den Betrieb eines Sekretariats für den KV im Sinne des § 59 der Satzung des KV, insbesondere der Abschluss der dazu notwendigen schuldrechtlichen Vertragsverhältnisse mit Dritten;
- b) den Abschluss und die Durchführung von sämtlichen schuldrechtlichen Geschäften mit Dritten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des KV anfallen;
- c) den Erwerb und die Verwaltung von Immobilien, die dem KV bzw. dessen Zweck zu dienen bestimmt sind;
- d) die Verwaltung und die Betreuung des KV-Archivs sowie
- e) die Förderung der studentengeschichtlichen Forschung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag die Mitglieder des Vorstands des KV im Sinne des § 26 BGB (derzeit des KV-Rats) sowie die 1. Vorsitzenden der KV-Altherrenvereine werden. Sonstige Angehörige im Sinne der KV-Satzung können auf Antrag Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen unter Angabe des Namens, der Funktion im Kartellverein/KV, des Wohnsitzes sowie der Bezeichnung des Studentenvereins/der Studentenvereine, dem/denen der Antragsteller angehört.
- (3) Über die Aufnahme von sonstigen Angehörigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der darüber gefasste Beschluss ist der betroffenen Person schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste.
- (4) Die Mitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an den Veranstaltungen des Vereins außer den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Beendigung der Funktion im KV-Rat,
 - Beendigung der Funktion des 1. Vorsitzenden eines KV-Altherrenvereins;
 - Beendigung der Kartellangehörigkeit im Sinne der KV-Satzung,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestag des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
 - a) schwerer Schädigung des KV;
 - b) grober Zuwiderhandlung gegen die Satzung dieses Vereins;
 - c) schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- (4) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, dazu persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Für den Beschluss über den Ausschluss gelten die in § 3 Abs. 3 geregelten Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausschlussbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden muss und dass die schriftliche Bekanntmachung des Beschlusses per Einwurf-Einschreiben an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zuzustellen ist.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Zuschüsse und Spenden.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist entsprechend dem Haushaltsplan des KV der Vertreterversammlung des KV ein Wirtschaftsplan über die erwarteten Ein- und Ausgaben des Vereins vorzulegen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Jahresabschluss ist jährlich für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister sowie
 - d) dem Schriftführer.
- (2) 1. Vorsitzender ist der amtierende Vorsitzende des KV (derzeit der Vorsitzende des KV-Rats).
- (3) 2. Vorsitzender ist der Vorsitzende des KV-Altherrenbundes.
- (4) Sollten die vorbezeichneten Personen gleich aus welchem Grund zur Übernahme der Tätigkeiten nicht zur Verfügung stehen, so hat die Mitgliederversammlung eine andere dem Vorstand des KV im Sinne des § 26 BGB (derzeit dem KV-Rat) angehörende Person für das jeweilige Vorstandsamt zu wählen. Sollte auch eine solche nicht zur Verfügung stehen, kann eine andere Person aus dem Kreis der Mitglieder für das betroffene Vorstandsamt gewählt werden.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf von drei Jahren nach der Wahl, spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gem. § 5 Abs. 1. Werden die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden durch Mitglieder des KV-Rats ausgeübt, beginnt und endet die Amtszeit mit ihrer Tätigkeit im KV-Rat.
- (6) Scheiden der 1. Vorsitzende oder mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Vertretungsbefugnis und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird dabei vertreten durch den 1. Vorsitzenden einzeln oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung des Vereins gegenüber Mitgliedern und Dritten;
 - b) die laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - c) die Berufung eines Geschäftsführers und die Festlegung seiner Aufgaben;
 - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - f) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, eines Jahresabschlusses sowie eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr sowie
 - g) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen
 - h) die Führung in die Mitgliederliste.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss bestimmen, dass die für den Verein handelnden Personen den Verein einzeln vertreten können und/oder diese Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit es sich dabei um die Erledigung von Aufgaben für den Kartellverband Katholischer Deutscher Studentenvereine (KV) handelt.

§ 10 Die Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, soweit dieser anwesend ist.
- (3) Soweit dem sämtliche Vorstandsmitglieder zuvor schriftlich zugestimmt haben, ist eine schriftliche oder telefonische (Konferenzschaltung) Abstimmung innerhalb des Vorstandes zulässig. Der Schriftform genügt bei einstimmiger Zustimmung eine E-Mail.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind unter Angabe des Wortlauts, des Orts, der Zeit sowie der anwesenden bzw. beschließenden Vorstandsmitglieder schriftlich festzuhalten und durch den 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch das Gesetz oder diese Satzung vorbehaltenen Fällen zuständig für:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das zurückliegende Geschäftsjahr und
 - e) die Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt regelmäßig anlässlich der Vertreterversammlung des KV zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch eine von dem 1. Vorsitzenden bestimmte Person. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen anderen Leiter bestimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussfassungen über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gemäß § 18 der Satzung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (2) Soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich vorsehen, erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung einer 4/5-Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Hat bei Wahlen keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Wahlen erfolgen generell geheim. Im übrigen erfolgen Abstimmungen offen, soweit nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung und den Ablauf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 14 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind zuständig für die jährliche Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses des Vereins gemäß den gesetzlichen und den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen.
- (2) Kassenprüfer sind die dem Verbandskassenausschuss des KV angehörenden Personen. Im Übrigen gelten die in § 8 Abs. 4 bis 6 niedergelegten Regelungen entsprechend.

§ 15 Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern sowie Vereinsmitgliedern untereinander, welche diese Satzung, die Vereinsmitgliedschaft oder die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder wegen ihrer Vereinsmitgliedschaft betreffen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Kartellgericht des KV.

§ 16 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter und können nur von Mitgliedern ausgeübt werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich zulässt. Die Inhaber haben einen Anspruch auf Ersatz ihnen entstandener Kosten nach den zum Anfallszeitpunkt steuerlich anerkannten Sätzen. Daneben kann der Vorstand die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließen, die nicht höher als der tatsächliche Aufwand sein darf.

§ 17 Geschäftsführer und Sekretariat

- (1) Der Vorstand betreibt ein Sekretariat für den KV und richtet dieses auch zur Erledigung der Angelegenheiten des Vereins ein. Der Ort des Sekretariats muss nicht identisch sein mit dem Sitz des Vereins. Soweit Erklärungen gegenüber dem Vorstand abzugeben sind, sind diese schriftlich an das Sekretariat zu richten.

- (2) Der Vorstand kann zur Führung des Sekretariats einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vereins, des KV oder eines dem KV angeschlossenen Studentenvereins sein.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Referenten bestimmen, die selbständig arbeiten, jedoch dem Vorstand und/oder dem Geschäftsführer gegenüber weisungsgebunden sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. oben § 12 Abs. 1).
- (2) Der Verein ist entsprechend Absatz 1 aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl für mindestens ein Jahr unter drei absinkt oder der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kultur- und Sozialstiftung des Kartellverbandes Katholischer Deutscher Studentenvereine (KV).

§ 19 Formale Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die vorstehende Satzung zu ändern, soweit diese Änderung vom zuständigen Registergericht verlangt wird. Darüber hinaus ist der Vorstand ebenfalls berechtigt, einstimmig eine Änderung des Vereinsnamens zu beschließen, wenn dies dem Zweck des Vereins dienlich ist.

§ 20 Übergangsbestimmung

- (1) Die Amtszeit des zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung amtierenden Vorstands endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl eines neuen Vorstands nach § 8 dieser Satzung stattgefunden hat.
- (2) Die Mitgliedschaft von Personen zum Zeitpunkt der Einführung des § 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Diese Mitgliedschaft endet gemäß der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.